

Nachdem das Verfahren zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Palmersheim im Zuge der Kreisstraße 19 abgeschlossen ist, wird die Ortsdurchfahrt von K19.1 km 0,963 aus Richtung Euskirchen bis K19.1 km 1,415 in Richtung Palmersheim im Einvernehmen mit der Stadt Euskirchen sowie der Bezirksregierung Köln gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 StrWG vom 01.08.1983, in der derzeit geltenden Fassung, festgesetzt.

Die Festsetzung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Ein Übersichtsplan, aus dem die Lage der festgesetzten Ortsdurchfahrt ersichtlich ist, kann in der Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53789 Euskirchen, Zimmer A 251 eingesehen werden.

Begründung:

Zwischenzeitlich sind Straßenabschnitte innerhalb der o.g. Ortschaft zur Erschließung anliegender Grundstücke im Rahmen des § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils - bestimmt worden. Somit handelt es sich bei dem o.g. Abschnitt um eine Ortsdurchfahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 StrWG NW.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder elektronisch einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 06.03.2026

Kreis Euskirchen
Der Landrat
i.A. gez. Mohr